

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Änderung vom 26. September 2014

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates vom 11. Februar 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 2014²,
beschliesst:

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³ wird wie folgt geändert:

*Art. 32e Abs. 1^{bis}, 2, 2^{bis}, 3 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text) Bst. b
Einleitungssatz und 4 Bst. b–d*

^{1bis} Bei Deponien, auf denen ausschliesslich nicht verschmutzte Abfälle abgelagert werden, kann eine Abgabe nur vorgeschrieben werden, wenn dies notwendig ist, um die Verwertung solcher Abfälle zu fördern.

² Der Bundesrat legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Kosten sowie den Typ der Deponie. Der Abgabesatz beträgt höchstens:

- a. für im Inland abgelagerte Abfälle:
 1. bei Deponien für nicht oder wenig verschmutzte Abfälle: 8 Fr./t,
 2. bei den übrigen Deponien: 25 Fr./t;
- b. für im Ausland abgelagerte Abfälle:
 1. bei Untertagedeponien: 30 Fr./t,
 2. bei anderen Deponien: so viel, wie er bei Ablagerung der Abfälle auf einer Deponie im Inland betragen würde.

^{2bis} Er kann den Abgabesatz nach Absatz 2 an den Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

³ Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen:

1 BBl 2014 3673
2 BBl 2014 3685
3 SR 814.01

- b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn:

⁴ Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen:

- b. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe b:
 - 1. 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn auf den Standort seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind,
 - 2. 30 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn auf den Standort auch nach dem 1. Februar 1996, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2001, Abfälle gelangt sind;
- c. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe c:
 - 1. bei 300-m-Schiessanlagen pauschal 8000 Franken pro Scheibe,
 - 2. bei den übrigen Schiessanlagen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten;
- d. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe d 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 65a Übergangbestimmung zur Änderung vom 26. September 2014

Gesuche um Abgeltungen an die Kosten von Massnahmen nach Artikel 32e Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 2 werden in Abweichung von Artikel 36 des Subventionengesetzes vom 5. Oktober 1990⁴ nach dem im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Recht beurteilt, wenn mit den Massnahmen vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 begonnen wurde. Die Gesuche sind spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung einzureichen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 26. September 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 26. September 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 7. Oktober 2014⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Januar 2015

⁴ SR 616.1

⁵ BBl 2014 7251